

**1. Änderung der Benutzungsordnung
für die öffentlichen Gebäude und öffentlichen Plätze in der Gemeinde Ostrhauderfehn**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf schriftlichen Einzelantrag. Der Antrag soll mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Gemeinde eingereicht werden. In dem Antrag ist die für die Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen. Bei der erstmaligen Vergabe von Gebäuden und Plätzen an eine Person oder Organisation entscheidet grundsätzlich der Verwaltungsausschuss. Erstmalige Vergaben in Eilfällen sowie erneute Vergaben an dieselbe Person oder Organisation werden vom Bürgermeister entschieden und dem Verwaltungsausschuss in der nachfolgenden Sitzung zur Kenntnis gegeben.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Ostrhauderfehn, den

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister